

Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen

Schutz des Individuums vor Manipulationen seiner Richter bei.³⁷ Eine rechtssatzmässige Normierung soll den Richter vor äusseren Einflüssen, insbesondere einer Kabinettsjustiz bewahren.³⁸ Der gesetzliche Richter ist «der für Streitsachen, zu denen der zu behandelnde Fall gehört, allgemein zuständige Richter, dessen Kompetenz für eine Vielzahl von Fällen regelhaft, d.h. durch generell abstrakte Normen, ohne Rücksicht auf den konkreten Fall, zum vornherein, für einen längeren Zeitraum unverschiebbar festgelegt ist.»³⁹ Durch dieses Erfordernis der <Generell-Abstraktheit> soll jede vermeidbare Freiheit bei der Bestimmung des zuständigen Richters ausgeschlossen werden.⁴⁰ Im Idealfall ist der zuständige Richter daher derjenige Richter, dessen Zuständigkeit aufgrund reiner Normanwendung bestimmt wird.⁴¹ Gesetzlicher Richter ist in diesem Sinne der automatisch zufallende Richter, dessen Zuständigkeit von vornherein bestimmt oder doch wenigstens bestimmbar ist.⁴²

Aus dem Vorbehaltprinzip ergibt sich darüber hinaus, dass die Normadressaten des Art. 33 Abs. 1 LV nötigenfalls auch eine Änderung an der bereits festgelegten Zuständigkeitsordnung dem Gesetzlichkeitserfordernis entsprechend vornehmen müssen.⁴³ Dazu sind sie auch dann berechtigt beziehungsweise verpflichtet, wenn dadurch die Zuständigkeitsordnung für ein bereits anhängiges Verfahren verändert würde. Jedoch darf die Revision nicht gerade im Hinblick auf ein bestimmtes Verfahren oder eine genau umgrenzte Gruppe von Fällen erfolgen.⁴⁴

Das Vorbehaltprinzip verlangt im Weiteren, dass die ergangenen Regelungen auch bekannt gegeben werden, indem die diesbezüglichen Informationen durch Publikation in einem eigens hierfür vorgesehenen Medium (Gerichtstafel, Kalender, Amtsblatt, Zeitung etc.) veröffentlicht beziehungsweise öffentlich zugänglich gemacht (z.B. an einem öffentlich zugänglichen Anschlagbrett ausgehängt) oder mittels einer Mitteilung an

³⁷ Vgl. *Beyeler* 28.

³⁸ So etwa BGE 105 Ia 157 ff.

³⁹ *Beyeler* 13 unter Berufung auf weitere Autoren.

⁴⁰ Ähnlich *Müller*, Garantie 253, unter Verweis auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts. S. auch *Beyeler* 26.

⁴¹ Vgl. etwa *Beyeler* 26.

⁴² Ähnlich *Graven* 219.

⁴³ *Bettermann*, Grundrechte 566. S. auch *Beyeler*'47 f.; *Waschkuhn*, Justiz 39 bzgl. Instanzenweg gemäss 101 LV.

⁴⁴ *Beyeler* 47 f. mit weiteren Hinweisen.